

Antrag

der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Hanewinckel, Dr. Edith Niehuis, Margot von Renesse, Ursula Schmidt (Aachen), Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Annie Brandt-Elsweier, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Enders, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Alfred Hartenbach, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Jann-Peter Janssen, Siegrun Klemmer, Nicolette Kressl, Thomas Krüger, Christa Lörcher, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Ursula Mogg, Dr. Eckhart Pick, Günter Rixe, Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Erika Simm, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dieter Wiefelspütz, Hanna Wolf, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Reform des Kindschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das geltende Kindschaftsrecht stößt seit langem auf wachsende Kritik. Einschneidende soziale Veränderungen, die deutsche Einheit, Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und auch internationale Konventionen machen es notwendig, das Kindschaftsrecht grundlegend zu reformieren.

Die derzeitige Gesetzessystematik des Kindschaftsrechts ist verfehlt, weil sie in erster Linie Rechte der Eltern, und zwar Rechte der Eltern untereinander, regelt. In einem neuen Recht müssen das Kind und seine Rechtspersönlichkeit im Vordergrund stehen. Eine Reform des Kindschaftsrechts muß deshalb bei den Bedürfnissen des Kindes ansetzen und seine Rechtsposition stärken. Eine tatsächliche Orientierung am Kindeswohl kann nur über eine umfassende Neuregelung des Kindschaftsrechts aus der Sicht der betroffenen Kinder erreicht werden. Der Schwerpunkt beim elterlichen Sorgerecht muß in Richtung auf eine elterliche Sorgspflicht verschoben werden. Die zunehmende Zahl von Eltern, die sich noch während der Minderjährigkeit ihrer Kinder trennen oder keine Ehe miteinander schließen, belegt die Notwendigkeit dieser Akzentverschiebung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen wesentliche Vorschriften des geltenden Kindschaftsrechts für verfassungswidrig erklärt und gleichzeitig Hinweise gegeben, welche Ziele bei der Neufassung verwirklicht werden müssen. Der Reformdruck wird noch verstärkt durch die Notwendigkeit, in Ost- und Westdeutschland rechtseinheitliche Regelungen zu schaffen. Schließlich ist der Gesetzgeber nach Verabschiedung der VN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sicherzustellen, daß Kindern die rechtliche und tatsächliche Beziehung zu ihren Eltern möglichst erhalten bleibt.

Damit es zu einer wirklichen Verbesserung der Lebenssituation und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern kommt, ist ein Gesamtkonzept notwendig, das vor allem folgendes regelt:

- Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in einem einheitlichen Kindschaftsrecht;
- Stärkung der weiteren elterlichen Verantwortung auch nach Trennung der Eltern;
- Abschaffung der obligatorischen gerichtlichen Entscheidung im Familienkonflikt – außer in den Fällen der Kindeswohlgefährdung;
- Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gewalt und seelischen Verletzungen;
- Sicherung des Unterhalts für Kinder;
- Recht des Kindes auf Schutz gewachsener Beziehungen, einschließlich der Rechte von Stief-, Adoptions- und Pflegekindern;
- Förderung der Inanspruchnahme von Beratung im Familienkonflikt, Verknüpfung von KJHG und BGB;
- Überprüfung der Verfahrens- und Vollstreckungsregeln in Kindschaftssachen;
- Rechtsfürsorge für minderjährige Kinder;
- Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung;
- Klärung der familienrechtlichen Zuordnung von Kindern bei Anwendung von Techniken der Fortpflanzungsmedizin.

Auch ein neues Kindschaftsrecht kann jedoch ohne flankierende Maßnahmen die nötigen Veränderungen nicht bewirken. Um das Recht mit Leben zu füllen, sind zusätzliche sozialpolitische und sozialpädagogische Maßnahmen erforderlich. Hier ist staatliches Handeln ebenfalls gefragt. Die Zielrichtung ist bereits im Kinder- und Jugendhilfegesetz angegeben. Landesjustizverwaltungen, Kommunen und Anwaltschaft müssen verstärkt Fortbildung für diejenigen anbieten, die in Gerichten, Jugendämtern und als Anwälte bei Familienkonflikten für die Betroffenen tätig sind. Dabei ist wichtig, daß zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern die Inhalte untereinander abgestimmt werden.

- B. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorzulegen,

der folgende Änderung im materiellen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht aufgreift:

I. Verwandtschaft und Abstammung

1. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.
2. Vater eines Kindes ist der Mann, von dem es abstammt.
3. Ist die Mutter eines Kindes verheiratet, so wird vermutet, daß das während der Ehe geborene Kind von ihrem Ehemann abstammt. Die Vaterschaftsvermutung greift nicht ein, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes unter Berufung auf einen anhängigen Scheidungsantrag oder die Auflösung der Ehe erklärt, der Ehemann sei nicht der Vater. Ist die Mutter vor der Geburt eine weitere Ehe eingegangen, so wird vermutet, daß der neue Ehemann Vater des Kindes ist.
4. Wird die Vaterschaft eines Mannes für ein Kind nicht nach Nummer 3 vermutet, so wird die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung für und gegen alle festgestellt.
5. Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes und seiner Mutter erforderlich.

II. Anfechtung der Elternschaft

6. Wird die Vaterschaft vermutet oder ist sie anerkannt worden, so kann sie vom Mann, von der Mutter und dem Kind angefochten werden.
7. Ein minderjähriges Kind kann eine vermutete oder anerkannte Vaterschaft nur anfechten, wenn seine Eltern, solange sie die elterliche Verantwortung haben, ihre Einwilligung zu der Anfechtung erteilen. Die elterliche Einwilligung kann ersetzt werden, wenn das Kindeswohl durch die Verweigerung gefährdet wird. Das minderjährige Kind bedarf zur Durchführung der Anfechtung einer zu diesem Zweck eingesetzten Verfahrenspflegschaft. Gegen seinen Willen darf die Anfechtung nicht durchgeführt werden, wenn es beschränkt geschäftsfähig ist. Die Einwilligung ist höchstpersönlich.
8. Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt
 - für den Mann mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Umstände, die gegen seine Vaterschaft sprechen, bekannt geworden sind, frühestens aber mit der Geburt des Kindes,
 - für die Mutter mit der Geburt des Kindes,
 - für das Kind zu dem Zeitpunkt, in dem es von den Umständen, die gegen die vermutete oder anerkannte Vaterschaft sprechen, Kenntnis erlangt,

– für das minderjährige Kind erst, wenn es zusätzlich Kenntnis hat vom Vorliegen der erforderlichen Einwilligungen (Nummer 7).

9. Ist die Frist für die Anfechtung der Vaterschaft durch ein Kind in der Zeit seiner Minderjährigkeit versäumt worden, so beginnt sie mit Vollendung seines 18. Lebensjahres erneut.
10. Ein volljährig gewordenes Kind kann die Feststellung beantragen, daß es nicht von seinem Vater oder von seiner Mutter abstammt. Die Feststellung hat auf die familienrechtliche Zuordnung keine Auswirkung. Die Fristen für die Anfechtung einer Vaterschaft gelten entsprechend. Die Klage ist gegen die Mutter bzw. den als Vater geltenden Mann zu richten.

Ebenso kann das volljährig gewordene Kind nach Rechtskraft der obigen Feststellung die weitere Feststellung beantragen, daß es von einer bestimmten anderen Frau bzw. von einem bestimmten anderen Mann abstammt.

Das volljährig gewordene Kind kann von seinen Eltern Auskunft darüber verlangen, ob es von ihnen, gegebenenfalls von wem, abstammt. Die Vollstreckung dieses Anspruchs ist ausgeschlossen. Klagen nach Absatz 1 und 2 sowie die Auskunftsklage nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn Anhaltspunkte für die begehrte Feststellung bzw. für die Annahme vorhanden sind, daß das Kind nicht von seiner Mutter bzw. dem als Vater geltenden Manne abstammt.

11. Die Anfechtung der Vaterschaft ist für beide Eltern ausgeschlossen, wenn das Kind zwar nicht von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft vermutet oder anerkannt wurde, aber im Einverständnis beider Eltern von einem anderen Mann oder mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt wurde, der nicht der Vater sein sollte.

III. Elterliche Verantwortung für minderjährige Kinder

12. Die Mutter eines Kindes hat mit dessen Geburt die elterliche Verantwortung.

Der Mann, dessen Vaterschaft nach Nummer 3 vermutet wird, teilt von Geburt des Kindes an die elterliche Verantwortung mit der Mutter (gemeinsame elterliche Verantwortung).

13. Auf übereinstimmenden Antrag der Mutter und des Vaters, dessen Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde, überträgt das Familiengericht den Eltern die gemeinsame elterliche Verantwortung, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
14. Weder der Erhalt noch die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung setzen voraus, daß

das Kind mit beiden Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebt.

15. Leben Eltern mit gemeinsamer elterlicher Verantwortung nicht nur vorübergehend getrennt, so ist der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, berechtigt, Entscheidungen, die im Zusammenleben mit Kindern regelmäßig vorkommen (Wirkungskreise: Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Angelegenheiten der Erziehung und Ausbildung), für das Kind zu treffen und Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend zu machen. Dulden darüber hinausgehende Entscheidungen zur Wahrung des Kindeswohls keinen Aufschub, so kann sie der alleinerziehende Elternteil ebenfalls treffen; der andere Elternteil ist unverzüglich zu informieren.

Auf Antrag kann gerichtlich festgestellt werden, welcher Elternteil das Kind allein oder überwiegend in seinem Haushalt betreut.

16. Sind Rechte des Kindes gegen den anderen Elternteil durchzusetzen, so sind sie vom betreuenden Elternteil gegen den anderen im eigenen Namen geltend zu machen (Prozeßstandschaft).
17. Die bisherigen §§ 1671, 1672 BGB werden wie folgt zusammengefaßt:

Leben Eltern mit gemeinsamer elterlicher Verantwortung nicht nur vorübergehend getrennt, so regeln sie gemeinsam unter Berücksichtigung der Bindungen und Entwicklungsinteressen des Kindes, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, wie sein weiterer Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil gepflegt wird und welche Beiträge die Eltern zur weiteren Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes erbringen werden.

Stellen Eltern hinsichtlich der elterlichen Verantwortung übereinstimmende Anträge an das Familiengericht, so soll das Gericht dem Antrag folgen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Beantragt nur ein Elternteil die Zuweisung der alleinigen Ausübung der elterlichen Verantwortung, so ist diesem Antrag zu entsprechen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist.

Das Jugendamt hat den Eltern gemäß § 17 KJHG Beratung und Hilfe zur weiteren Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung anzubieten.

§ 1628 BGB ist entsprechend anzuwenden.

18. Für die Durchsetzung der Rechte des Kindes leistet das Jugendamt dem betreuenden Elternteil Beratung und Hilfe. Auf Antrag des betreuenden Elternteils ist eine Beistandschaft einzurichten.

19. Stirbt ein Elternteil, der die elterliche Verantwortung alleine ausgeübt hatte, oder ist er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf längere Zeit gehindert, die elterliche Verantwortung auszuüben, so entscheidet das Familiengericht entsprechend dem Wohle des Kindes, wer an seiner Stelle die Verantwortung für das Kind übernimmt. Dies gilt entsprechend für den Fall der Betreuung.

Das Kind wird im Verfahren durch einen Pfleger vertreten.

Wird die Ausübung der elterlichen Verantwortung einem Elternteil zugewiesen, der sie bisher nicht innehatte, so hat er die Stellung eines Elternteils mit alleiniger elterlicher Verantwortung.

20. § 1626 Abs. 2 BGB wird um folgenden Satz ergänzt:

Eltern erziehen ihre Kinder ohne Gewalt und seelische Verletzungen.

21. Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann auf ihren Antrag oder den der Pflegeeltern das Gericht Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung auf die Pflegeeltern übertragen. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege befindet.
22. Betreut ein Elternteil mit einer anderen Person (Stiefelternschaft) gemeinsam das Kind seit längerer Dauer in häuslicher Gemeinschaft, so kann das Gericht auf Antrag des betreuenden Elternteils der anderen Person die Teilhabe an Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung einräumen. An dem Verfahren ist der Elternteil, der das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft betreut, zu beteiligen.

IV. Recht auf Pflege der persönlichen Beziehungen

23. Das Kind hat das Recht, Beziehungen, die zu persönlichen Bindungen geführt haben oder die für seine Identitätsentwicklung von Bedeutung sind, zu pflegen, insbesondere zu Eltern, Großeltern, Geschwistern, Stief- oder Pflegeeltern, soweit diese nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und soweit der Kontakt seinem Wohl nicht widerspricht. Die Eltern sind verpflichtet, diese Kontakte zu ermöglichen.
24. Üben oder übten beide Eltern die elterliche Verantwortung gemeinsam aus oder haben sie über längere Zeit eine persönliche Bindung zu dem Kind aufgebaut, so kann jeder von ihnen bei Trennung von dem Kind seine persönliche Beziehung zu ihm durch Besuchskontakte pflegen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Bestanden keine der genannten rechtlichen oder tatsächlichen Verbindungen zwischen dem Elternteil und dem Kind, so finden Besuchskontakte zu dem Kind in dem Umfang statt, wie es dem Wohl des Kindes entspricht.

25. Im Verfahren über das Recht zur Pflege persönlicher Beziehungen vor Gericht ist dem Kind ein Beistand (Nummer 18) oder ein Verfahrenspfleger beizuordnen, wenn dies von ihm oder (für es) vom Jugendamt beantragt wird oder das Gericht dies für geboten hält, um Interessen oder Rechte des Kindes zu wahren.

V. Verfahren

26. Ist zwischen Eltern minderjähriger Kinder ein Scheidungsverfahren anhängig, so sind gerichtliche Verfahren über Scheidungsfolgen, die Kinder betreffen, Familiensachen, die im Verbund entschieden werden müssen.

Haben die Eltern die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung in einer vollständigen Elternvereinbarung (Nummer 17) einvernehmlich und dem Kindeswohl entsprechend geregelt, so ist der Inhalt dieser Elternvereinbarung im Scheidungsurteil festzustellen.

Diese Verfahren, die die Angelegenheiten von Kindern betreffen, gehören mit Ausnahme der Verfahren zur Klärung von Unterhaltsansprüchen zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit und unterliegen gemäß § 12 FGG dem Amtsermittlungsgrundsatz (keine gesetzliche Darlegungs- und Beweislastregelung; keine Bindung des Gerichts an Anträge).

27. Beantragen Ehegatten mit gemeinsamen minderjährigen Kindern die Scheidung, so sollen Antragsschrift und Antragserwiderung Angaben dazu enthalten, ob und wie sich die Eltern über den weiteren Aufenthalt der Kinder, den weiteren Umgang der Kinder mit dem getrennt lebenden Elternteil und ihre Beiträge zur Pflege und Erziehung der Kinder geeinigt haben.

Fehlt es an solchen Angaben, so teilt das Gericht dies dem zuständigen Jugendamt mit.

Das Jugendamt ist gemäß KJHG zu verpflichten, den Eltern Vermittlung, Beratung und Hilfe anzubieten, damit es zu einer Vereinbarung kommt.

28. § 614 ZPO ist dahin zu erweitern, daß ein Scheidungsverfahren auch dann ausgesetzt werden kann, wenn außergerichtliche Verständigungsverfahren von beiden Eheleuten angenommen werden oder wenn gemeinsame oder Einzelberatung aussichtsreich erscheint, um selbstbestimmte Konfliktregelungen im Folgeverfahren, vor allem in Kindschaftssachen, zu ermöglichen. Die Aussetzungsentscheidung ist zu be-

gründen und es kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Eine entsprechende Vorschrift ist für isolierte Kinderschaftssachen ins FGG aufzunehmen.

Verfahren, mit denen einstweilige Anordnungen begehrt werden, sind nicht auszusetzen.

29. § 613 ZPO ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Sind die Ehegatten Eltern gemeinsamer minderjähriger Kinder, so soll das Gericht sie auch zur Wahrnehmung der weiteren elterlichen Verantwortung anhören.

30. Die Eltern sind durch verfahrensrechtliche Regelungen zu motivieren, eigenständige Konfliktregelungen zu suchen. Lassen sich Eltern durch einen Beratungsdienst (§ 17 KJHG) oder eine fachlich anerkannte Beratungsstelle beraten, so kann auf ihren Antrag die beratende Person am Verfahren, insbesondere an mündlichen Verhandlungen, teilnehmen.

Die beratende Person hat dabei weder die Stellung eines vom Gericht bestellten Gutachters oder eines Zeugen noch die eines Prozeßvertreters. Es bleibt ihr in Abstimmung mit den Beratenen überlassen, ob von der Möglichkeit der Teilnahme Gebrauch gemacht wird und zu welchen Verfahrenspunkten eine Äußerung erfolgt.

31. Die Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 KJHG soll in Zukunft wie folgt geregelt sein:

Wenn das Familiengericht Kinder persönlich anhören will, oder eine gerichtliche Entscheidung in einer Kindschaftssache unmittelbar bevorsteht, hat es dem Jugendamt die Gelegenheit zu geben, zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl, tätig zu werden, insbesondere das Gericht zu beraten. Das Gericht kann im übrigen in jedem Stadium des Verfahrens eine fachliche Beratung durch das Jugendamt nachsuchen.

Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seiner eigenen Sachkunde, insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben nach § 17 KJHG, wie es dem gerichtlichen Ersuchen um fachliche Beratung nachkommt. Es soll an jeder Anhörung von Kindern und an Gerichtsterminen, soweit Angelegenheiten von minderjährigen Kindern erörtert werden, durch einen persönlichen Vertreter teilnehmen.

32. Gegen den Willen des Kindes darf die Zwangsvollstreckung eines gerichtlich festgelegten Umgangsrechts mit einem Kind oder auf Herausgabe eines Kindes nicht durch Zwangsmittel erfolgen, und zwar unabhängig vom Alter des betroffenen Kindes. Das gilt

nicht, wenn das Wohl des Kindes eine Zwangsvollstreckung auch gegen seinen Willen dringend gebietet.

33. Die auf Familien-, Vormundschafts- und sonstige Dezernate des Amtsgerichts verstreuten Zuständigkeiten für eheliche, nichteheliche Pflege- und Adoptivkinder sind einheitlich beim Familiengericht zu konzentrieren.

VI. Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder im Unterhaltsrecht und Erbrecht

34. Das materiell und verfahrensrechtlich spezielle Unterhaltsrecht nichtehelicher Kinder ist auch ehelichen minderjährigen Kindern für ihre Unterhaltsansprüche an getrennt lebende Eltern zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ehelicher und nichtehelicher Kinder muß gleichgestellt sein.

35. Die RegelunterhaltsVO hat in Zukunft für eheliche und nichteheliche Kinder gleichermaßen zu gelten.

Die Mindestunterhaltssätze nach der RegelunterhaltsVO sind auf das Niveau der tatsächlichen Mindestunterhaltsbedarfe anzuheben. Es ist zu prüfen, ob sich daraus Konsequenzen für eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes ergeben.

36. Der Rumpfunterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 Abs. 1 BGB) ist als Betreuungsunterhaltsanspruch auszubauen. Maßstab sollte dabei der Betreuungsbedarf des Kindes sein, wie er gegenwärtig in den Fällen des § 1570 BGB in Verbindung mit § 1579 BGB berücksichtigt wird, wenn bei geschiedenen Ehegatten die eheliche Solidarität als Begründung für einen Unterhaltstatbestand entfallen ist.

37. Die Regelungen zum vorzeitigen Erbausgleich, Erbersatzanspruch, Unterhaltsabfindungsvertrag und zur Ehelicherklärung sind zu streichen. Das gilt für alle noch nicht eingetretenen Erbfälle, auch soweit die Kinder vor dem Inkrafttreten des GG geboren sind.

VII. Adoptionsrecht

38. Zur Adoption eines Kindes ist auch die Einwilligung des Vaters Voraussetzung, dessen Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

39. Die Ersetzung der Einwilligung durch leibliche Eltern muß so umgestaltet werden, daß nicht das Fehlverhalten von Eltern für die Ersetzung maßgeblich ist, sondern das Interesse des Kindes. Die Einwilligung der Eltern zur Adoption muß dann ersetzt werden können, wenn den Eltern die elterliche Verantwortung entweder nie zugestanden oder sie ihnen entzogen wor-

den ist und wenn ferner das Unterbleiben der Adoption dem Kind zum unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde.

Bonn, den 21. Juni 1995

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Christel Hanewinkel
Dr. Edith Niehuis
Margot von Renesse
Ursula Schmidt (Aachen)
Hermann Bachmaier
Friedhelm Julius Beucher
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Annie Brandt-Elsweiler
Dr. Marliese Dobberthien
Peter Enders
Elke Ferner
Gabriele Fograscher
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Hans-Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Alfred Hartenbach
Ingrid Holzhüter
Barbara Imhof
Jann-Peter Janssen
Siegrun Klemmer
Nicolette Kressl

Thomas Krüger
Christa Lörcher
Ulrike Mascher
Heide Mattischeck
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Ursula Mogg
Dr. Eckhart Pick
Günter Rixe
Otto Schily
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Erika Simm
Wolfgang Spanier
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Dieter Wiefelspütz
Hanna Wolf
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Buchstabe A (Allgemeines)

Das geltende Kindschaftsrecht ist auf ein Bild ehelicher Kindenschaft als Normalfall ausgerichtet, das die Ehe der Eltern allein als Garanten für die Verwirklichung des Kindeswohls versteht. Dem entsprechend werden Nichtehelichkeit ebenso wie die Scheidung der elterlichen Ehe mit einer Gefährdung des Kindeswohls gleichgesetzt. Das führt dazu, daß statt einer Stärkung autonomer Konfliktlösungen der Konflikt als solcher zum Ausgangspunkt staatlicher Intervention wird.

Dieses Normbild entspricht nicht mehr dem Erkenntnisstand von der gesellschaftlichen Entwicklung, aber auch nicht der verfassungsrechtlichen Stellung des Kindes, wie sie vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet worden ist. Die soziale und rechtliche Ausgangslage hat sich durch die steigende Zahl der Scheidungen sowie den immer größer werdenden Anteil Alleinerziehender und nichtehelicher Lebensgemeinschaften grundlegend geändert. Aufgabe und Funktion des Rechts ist es, auf die für die Kinder durch die verschiedenen Formen von Partnerschaft bzw. Absehen von Partnerschaft entstehenden Probleme eine Antwort zu geben.

Während heute Erwachsene ihre Partnerschaften frei eingehen und beenden können, haben Kinder keine Wahl, in welche Lebensumstände sie hineingeboren werden. Neben der Freiheit der Eltern bei der Gestaltung ihrer Partnerschaft steht gleichrangig die bleibende elterliche Verantwortung gegenüber ihren Kindern.

Um dem Reformbedarf öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen und Änderungsvorschläge zu diskutieren, hat die Fraktion der SPD am 17. Februar 1992 und am 15. Mai 1995 öffentliche Anhörungen zur Reform des Kindschaftsrechts durchgeführt. Deutlich wurde, daß eine Reform des gesamten Kindschaftsrechts für die Kinder verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern erforderlich ist, die vor allem die Bereiche Abstammungsrecht, elterliche Sorge und Umgangsrecht, insbesondere nach Trennung und Scheidung, Stief- und Pflegekindschaft, Adoptionsrecht sowie das Nichtehelichenrecht umfassen muß. Die zweite öffentliche Anhörung erbrachte wesentliche Einblicke in die Fülle der Erfahrungen, die in Partnerschaftskonflikten auf das Schicksal der Kinder Einfluß nehmen. Anzusetzen ist nach der einvernehmlichen Auffassung der Sachverständigen und Fachverbände bei den eigenständigen Bedürfnissen der Kinder, die unabhängig von ihrem familienrechtlichen Status (ehelich oder nichtehelich) im Mittelpunkt stehen müssen. Kinder haben das Recht auf bestmögliche Förderung durch Eltern bzw. die Personen, die bei ihnen die Elternrolle übernommen haben. Nur dadurch wird das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und die Anerkennung seiner Würde verwirklicht und gleichzeitig die rechtliche Trennung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt.

In Übereinstimmung mit internationalen Regelungen ist deshalb im gesamten Kindschaftsrecht allein nach der familiären Situation, in der das Kind aufwächst, zu unterscheiden. Damit wird nicht nur die Außenseiterrolle, die die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet in Europa einnimmt, beseitigt, sondern zugleich das Verfassungsgebot des Artikels 6 Abs. 5 GG erfüllt.

Die bleibende elterliche Verantwortung, die unabhängig vom Fortbestand der elterlichen Partnerschaft ist, wird entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 3 GG verwirklicht.

Zu Buchstabe B (Forderungskatalog)

Zu Abschnitt I (Verwandtschaft und Abstammung)

Mit der Klarstellung der familienrechtlichen Zuordnung werden im Kindschaftsrecht Konsequenzen aus der modernen Fortpflanzungsmedizin gezogen. Zudem wird hier erstmals die Unterscheidung zwischen der ehelichen und nichtehelichen Abstammung aufgegeben. Die Ehe der Eltern erhält ihre Bedeutung im Sinne einer Vaterschaftsvermutung. Diese wird jedoch für die Fälle ausgeschlossen, in denen die Vaterschaft des Ehemannes von vornherein deshalb unwahrscheinlich ist, weil zwischen den Eltern ein Scheidungsverfahren anhängig ist. Gleichzeitig wird die Rechtsstellung der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter verbessert, indem die Anerkennung zusätzlich an ihre Zustimmung geknüpft wird.

Zu Abschnitt II (Anfechtung der Elternschaft)

Zum Kreis der Anfechtungsberechtigten und bei den Anfechtungsfristen weist das geltende Recht erhebliche Differenzen bei ehelicher und nichtehelicher Abstammung auf. Schon unter Gleichheitsgesichtspunkten ist der Mutter auch bei Ehelichkeit des Kindes ein eigenes Anfechtungsrecht einzuräumen. In Fällen der einverständlichen heterologen Insemination ist die Anfechtung der Vaterschaft für beide Eltern grundsätzlich ausgeschlossen, da die Verantwortung für das Kind eindeutig bei denen bleiben muß, die sich durch die Zustimmung zur Elternschaft gebunden haben.

Die Anfechtungsfrist wird einheitlich auf ein Jahr bemessen, damit möglichst frühzeitig Klarheit über die rechtliche Vater-Kind-Beziehung herrscht bzw. eine bereits verfestigte Vater-Kind-Beziehung nicht zerstört wird. Ebenso wird beim Beginn der Frist einheitlich auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, abgestellt. Die Frist kann jedoch frühestens mit der Geburt bzw. dem Eintritt weiterer Anfechtungsvoraussetzungen zu laufen beginnen.

Das Recht des Kindes zur Klärung seiner Abstammung wird entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 (1 BvL 17/87) in der Weise neu geregelt, daß die Anfechtungsvoraussetzungen für das Kind gelockert werden und das volljährige Kind eine von allen Familienrechtswirkungen „isolierte“ Abstammungsfeststellung beantragen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschränkung der Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, das auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfaßt, insoweit für verfassungswidrig erklärt, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung um des formalen Eheschutzes willen ausnahmslos verwehrt. Zur Behebung des verfassungswidrigen Zustandes hat es dem Gesetzgeber aufgegeben, das Anfechtungsrecht entsprechend neu zu gestalten.

Da die Belastung der Elternehe regelmäßig bereits dann eintreten wird, wenn das volljährige Kind die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter in Frage stellt, wird ein uneingeschränktes Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes eingeführt. Bei dem Anfechtungsrecht des minderjährigen Kindes muß hingegen Berücksichtigung finden, daß eine Beschränkung des Anfechtungsrechts auch dem Interesse des Kindes an Aufrechterhaltung einer bestehenden Eltern-Kind-Beziehung dienen kann. Während der Minderjährigkeit des Kindes wird deshalb die elterliche Einwilligung vorausgesetzt. Um der Komplexität der Lebenssachverhalte gerecht zu werden, wird dem volljährigen Kind auch die Möglichkeit der Abstammungsfeststellung gegeben. Häufig kann dem Bedürfnis des Kindes bereits mit dieser Feststellung Rechnung getragen werden. Dies hat zudem den Vorteil, daß es im Hinblick auf die Konsequenzen aus der modernen Fortpflanzungsmedizin im Kindschaftsrecht von Bedeutung ist. Die Probleme, die sich aus

einer „doppelten“ Elternschaft ergeben, treten im Adoptionsrecht in ähnlicher Form auf und werden entsprechend gelöst. Dort tritt die leibliche Elternschaft hinter der sozialen Elternschaft zurück, die durch den Adoptionsakt als die rechtlich verbindliche angesehen wird.

Zu Abschnitt III (Elterliche Verantwortung für minderjährige Kinder)

Der Begriff „Sorgerecht“ verdeutlicht nicht hinreichend, daß Elternrecht und Elternpflicht unlöslich miteinander verbunden sind. Um klarzustellen, daß Eltern für die Entwicklung und Erziehung des Kindes verantwortlich sind und bleiben, wird der Begriff „elterliche Verantwortung“ verwendet.

Erstmals wird der Begriff „Mutter“ definiert. Dafür besteht deshalb ein Bedürfnis, weil die heutige Fortpflanzungsmedizin es möglich macht, daß eine Frau den Embryo einer anderen Frau austrägt („Leihmutterschaft“). Die gesetzliche Definition des Begriffs „Mutter“ knüpft unzweifelhaft an den sozial wahrnehmbaren Tatbestand von Schwangerschaft und Geburt an. Damit wird die Frau, von der der Embryo stammt, auf den Weg der Adoption verwiesen, wenn sie die Rechte einer Mutter wahrnehmen will.

Die Mutter eines Kindes hat mit dessen Geburt die elterliche Verantwortung. Ist sie verheiratet, steht den Eltern von Geburt des Kindes an die elterliche Verantwortung gemeinsam zu.

Aus der Sicht der Kinder sind Trennungen der Eltern nach langjährigem Zusammenleben unabhängig davon belastend, ob diese verheiratet waren oder nicht. Sie brauchen in aller Regel eine Lebensbeziehung zu Mutter und Vater. Das bedeutet, daß bei der elterlichen Verantwortung und dem Recht auf Pflege der persönlichen Beziehung eine rechtliche Differenzierung nur nach der familiären Situation, in der das Kind aufwächst, nicht aber danach geboten ist, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet sind. Deswegen muß auch bei Einigkeit zwischen den Eltern eines nichtehelichen Kindes die gemeinsame Ausübung elterlicher Verantwortung zugelassen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, die gemeinsame elterliche Verantwortungsbereitschaft zu respektieren und nichtehelichen Kindern nicht durch den Ausschluß der gemeinsamen Elternverantwortung gleiche Bedingungen wie ehelichen zu versagen (Urteil vom 7. Mai 1991-1 BvL 32/38). Es hat damit der Elternverantwortung einen selbständigen Rang zugewiesen und die bisher im Familienrecht erkennbare Verknüpfung der elterlichen mit der ehelichen Beziehung nicht für zwingend angesehen. Es hatte schon vorher mit seinem Urteil vom 3. Januar 1982 (FamRZ 1982, 1179 ff.) auch die Lebens- und Familiengemeinschaft von Eltern miteinander und mit ihren Kindern nicht als unabdingbare Voraussetzung für eine tragfähige gemeinsame Elternverantwortung erklärt. Einzige Voraussetzung für die Pflicht des Gesetzgebers, die Elternverantwortung im

Familienrecht anzuerkennen, ist die Fähigkeit und die Bereitschaft der Eltern, gemeinsam zum Wohle ihres Kindes zu handeln.

Im westdeutschen Recht gibt es für nichteheliche Kinder (im Gegensatz zum Recht in den neuen Bundesländern) die Amtspflegschaft. Hinter diesem Institut steht die Vermutung, daß eine Mutter, die außerhalb der Ehe ein Kind zur Welt bringt, unfähig ist, die Interessen ihres Kindes wahrzunehmen. Diese Vermutung kann vor Artikel 6 Abs. 2 GG keinen Bestand haben. Denn auch für die Mutter eines nichtehelichen Kindes gilt der Vorrang der elterlichen Entscheidung vor jeder noch so gutgemeinten staatlichen Intervention. Der Anerkennung der Elternstellung auch der Mutter eines nichtehelichen Kindes entspricht es, ihr staatliche Hilfe und Beistand nicht durch einen Rechtsautomatismus aufzudrängen, sondern erst auf ihren Antrag eine Beistandschaft einzurichten. Dies ist bereits die Rechtslage in den neuen Bundesländern. Die deutsche Einheit muß in diesem Punkt zur kritischen Überprüfung des im Westen geltenden Rechts führen.

Stellen nichtverheiratete Eltern den Antrag auf die Ausübung elterlicher Verantwortung, so ist diesem Antrag dann zu entsprechen, wenn keine Anhaltspunkte gegeben sind, daß ihr Wunsch dem Wohl des Kindes widerspricht. Ein solcher Vorrang des gemeinsam geäußerten Elternwillens folgt aus dem vom Bundesverfassungsgericht auch für nichtverheiratete Eltern geforderten Respekt vor ihrer natürlichen Elternstellung (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Um unzulässige „Koppelungsgeschäfte“ auszuschließen, ist weiterhin eine gerichtliche Kindeswohlprüfung vorgesehen. Es muß bedacht werden, daß der wirtschaftlich stärkere Partner unter Umständen einen massiven Druck auf den anderen Partner ausüben und so eine gemeinsame Antragstellung erreichen könnte.

Denselben rechtlichen Vorrang nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG genießen nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 3. Januar 1982 geschiedene Eltern, bei denen kein Eheband und keine familiäre Lebensgemeinschaft mehr besteht. Auch ihnen muß die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Verantwortung offenstehen. Entscheidend sind auch hier Fähigkeit und Bereitschaft zu gemeinsamer Elternverantwortung. Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, muß jedoch berechtigt sein, für das Kind in den alltäglichen Bereichen allein Entscheidungen zu treffen und Rechte des Kindes gegen den anderen Elternteil (insbesondere Unterhaltsansprüche) im eigenen Namen geltend zu machen.

Die „Alltagsorge“ des alleinerziehenden Elternteils muß uneingeschränkt alle Wirkungskreise umfassen, die im Bereich von Pflege und Erziehung regelmäßig eine Rolle spielen. Der Begriff „regelmäßig“ begrenzt Reichweite und Umfang der „Alltagsorge“ auf solche Entscheidungen, die nach heutiger Vorstellung zum normalen Lebensalltag gehören. Zum Beispiel gehört dazu: der Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – nicht aber die endgültige Auswanderung (Aufenthaltsbestimmung); Auswahl von Kindergarten und Schule – nicht aber die Entscheidung für eine Internaterziehung (Bildung und Ausbildung); die

religiöse Kindererziehung – nicht aber der Religionswechsel (Erziehung). Die Mitwirkungsmöglichkeit des getrenntlebenden Elternteils bleibt damit bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung erhalten. Daß im alltäglichen Bereich Einschränkungen durch die „Alltagssorge“ des alleinerziehenden Elternteils hinzunehmen sind, rechtfertigt sich aus Gründen des Kindeswohls und damit aus dem Pflichtcharakter der elterlichen Verantwortung.

Leben Eltern voneinander getrennt, so verpflichtet sie ihre Elternverantwortung auch in diesem Fall, eine Regelung zu finden, die für die Entwicklungsinteressen des Kindes ausreichend Sorge trägt. Entsprechend soll die Elternvereinbarung im Zentrum aller materiell-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der elterlichen Trennung stehen.

Haben Eltern eine solche Vereinbarung getroffen, so genießt sie entsprechend Artikel 6 Abs. 2 GG Vorrang vor jeder staatlichen (gerichtlichen) Intervention. Dabei gilt dies ohne Unterschied für alle getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Verantwortung, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht.

Die Elternvereinbarung muß die tatsächlichen Lebensbedingungen eines Kindes nach der Trennung umfassend regeln: Aufenthalt, Umgang, Pflege und Erziehung, Unterhalt. Sind sich die Eltern über alle diese Punkte einig, so bedarf es keiner richterlichen Entscheidung, es sei denn, eine erkennbare Gefährdung des Kindeswohls verpflichtet den Staat in Wahrnehmung seines Wächteramtes zum Eingreifen.

Können sich die Eltern bei Beendigung ihrer Partnerschaft nicht auf eine einvernehmliche Elternvereinbarung verständigen, so müssen ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vermittlung, Beratung und Hilfe seitens des Jugendamts und seiner Dienste (§ 17 KJHG) angeboten werden. Jugendamt, Anwaltschaft und Gericht müssen verstärkt zusammenwirken, damit Eltern diese Angebote kennen und von ihnen Gebrauch machen und damit eine bestehende Kooperationsfähigkeit der Eltern erhalten bleibt, soweit wie möglich gefestigt wird, ihr Fehlen gegebenenfalls aber auch festgestellt werden kann.

Haben sich Eltern darauf verständigt, daß nach der Trennung nur einer von ihnen die Ausübung der vollen elterlichen Verantwortung innehaben soll, so genießt selbstverständlich auch dieser ihr übereinstimmender Wille Vorrang vor jeder staatlichen Intervention, aber auch hier mit der Einschränkung durch das staatliche Wächteramt bei erkennbarer Gefährdung des Kindeswohls. Der übereinstimmenden Elternvereinbarung ist dann durch Gerichtsbeschluß Folge zu leisten, wenn es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Besteht zwischen den getrenntlebenden Eltern hinsichtlich gemeinsamer Kinder ein ungelöster Konflikt, so trifft das Gericht die Entscheidung, die zum Wohl des Kindes angezeigt ist. Es kann sowohl Einzelfragen regeln, als auch die Ausübung der umfassenden elterlichen Verantwortung einem Elternteil allein übertragen. Insoweit ist das Gericht gemäß § 12 FGG an die gestellten Anträge

nicht gebunden. Es hat sich ausschließlich am Wohl der betroffenen Kinder zu orientieren.

Bei Ausfall des Elternteils, der die elterliche Verantwortung alleine innehatte, kann es keinen Übergangsautomatismus auf den anderen Elternteil geben. Die elterliche Verantwortung sollte ihm aber dann übertragen werden, wenn das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. Er hat in diesem Fall die Rechtsstellung eines Elternteils mit alleiniger elterlicher Verantwortung und nicht die eines Vormunds.

Elternverantwortung ist Fürsorge für das heranwachsende Kind. Der Staat hat den Gestaltungsraum der mit ihren Kindern verbundenen Eltern zu respektieren. Er hat aber gleichzeitig kraft seines Wächteramts die Grenzen zu definieren, bei deren Überschreitung das Recht der Eltern endet. Das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen des § 1631 Abs. 2 BGB hat noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht, daß körperliche Strafen in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum haben. Zur Eindämmung von Gewalt gegen Kinder sind deshalb gesetzliche Maßnahmen notwendig, die verdeutlichen, daß Schläge und andere Formen massiver körperlicher oder seelischer Verletzungen keine geeigneten Erziehungsmittel sind. Eine Ausweitung der Strafverfolgung im Bereich der Familie soll damit nicht verbunden werden. Hingegen sind große Aktivitäten in der Öffentlichkeit erforderlich, um Menschen in die Lage zu versetzen, Konflikte innerhalb der Familie gewaltlos abzubauen und auszutragen.

Der geeignete Ort für die endgültige und unmißverständliche Abschaffung des gewohnheitsrechtlichen „Züchtigungsrechts der Eltern“ – außerhalb einer Verfassungsergänzung – ist nach der Einschätzung von Fachleuten § 1626 Abs. 2 BGB. Denn so wird mit der nötigen Klarheit das Züchtigungsrecht abgeschafft, ohne daß dies zu einer Ausdehnung strafrechtlicher Interventionen führt.

Im Interesse des Kindes kann auf die weitergehende Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Verantwortung auf die Pflegeeltern nicht verzichtet werden. Den Pflegeeltern wird ein eigenes Antragsrecht eingeräumt, wenn das Kind für längere Zeit in Familienpflege gegeben wird oder sich seit längerer Zeit in Familienpflege befindet.

In der Stieffamilie kann der betreuende Elternteil dem Stiefelternteil auf Antrag die Teilnahme an der elterlichen Verantwortung eröffnen. Dadurch wird dem Stiefelternteil vor allem die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind erleichtert.

Zu Abschnitt IV (Recht auf Pflege der persönlichen Beziehung)

Aus der natürlichen Elternstellung wird das Recht der Eltern zum Besuchskontakt mit einem nicht im eigenen Haushalt lebenden Kind abgeleitet. Demgegenüber hat das Kind nach heutigem Recht keinen Anspruch auf Kontakt zu einer für seine Persönlichkeitsentwicklung wichtigen oder nahestehenden Person.

Ein eigener Anspruch des Kindes auf Pflege seiner Beziehungen zu den für seine Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Personen muß im Gesetz verankert werden. Dieser Anspruch richtet sich stets an die Eltern des Kindes. Von dem betreuenden Elternteil ist die Kontaktermöglichung, von dem getrenntlebenden Elternteil die Wahrnehmung von persönlichen Begegnungen zu verlangen.

Zwar dürften gerichtliche Entscheidungen gegen den Willen eines so zum Besuch „verpflichteten“ Elternteils kaum vollstreckbar sein. Dies ist jedoch kein Argument gegen die Einführung eines „Besuchsrechts des Kindes“. Im Gegenteil bietet das Verfahren gerade wegen der mangelnden Vollstreckbarkeit von Besuchspflichten die einzige Möglichkeit, den Eltern auch diesen Teil ihrer Elternverantwortung vor Augen zu stellen und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. In diesem Bereich müssen Aufklärung, Beratung und Hilfestellung seitens des Jugendamtes ebenfalls eine entscheidende Rolle übernehmen, um Verlustängste der Eltern abzubauen.

Begreift man das Recht auf Pflege der persönlichen Beziehung als Recht des Kindes auf Schutz gewachsener Beziehungen, so muß es ausgedehnt werden auf alle Personen, mit denen das Kind eine soziale Eltern-Kind-Beziehung verbindet oder die für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung sind, also insbesondere auch auf Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern nach Beendigung der Familiengemeinschaft.

Eltern haben ein eigenes (originäres) Recht, ihre Beziehungen zu ihren Kindern durch Besuchskontakte zu pflegen. Es besteht eine Vermutung, daß der Besuchskontakt grundsätzlich dem Kindeswohl dient. Seine Einschränkung oder gar der Ausschluß ist nur möglich, wenn er dem Kindeswohl widerspricht.

Das gilt nicht nur für Eltern, die allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil die elterliche Verantwortung innehatten, sondern auch für die Eltern, die tatsächlich über einen längeren Zeitraum eine persönliche Bindung zu dem Kind aufgebaut haben. Bei der Beurteilung der Frage, was genau ein „längerer“ Zeitraum ist, muß die Wirkung für den Aufbau von Bindungen bei den betroffenen Kindern maßgeblich sein (ähnlich wie in § 1630 Abs. 3 BGB). Das wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn der Elternteil, der den Besuch wünscht, mehrere Jahre mit dem Kind zusammengelebt und zumindest teilweise die Betreuung des Kindes übernommen hat.

Diese Vermutung kann jedoch nicht gelten, wenn zwischen dem Kind und dem Elternteil keine rechtliche oder gewachsene tatsächliche Beziehung bestand. Aber auch in diesen Fällen muß es ein Besuchsrecht des getrenntlebenden Elternteils geben. Der Umfang seines Besuchsrechts richtet sich dann danach, was dem Wohl des Kindes entspricht.

Zu Abschnitt V (Verfahren)

Das geltende Verfahrensrecht verknüpft durch den „Zwangsverbund“ jedes Scheidungsverfahren von Eltern minderjähriger Kin-

der mit einem obligatorischen Sorgerechtsverfahren. In jedem Fall liegt die Entscheidung über die weitere Elternstellung der Eheleute beim Gericht, auch wenn sich auf übereinstimmenden Antrag der „Parteien“ nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge ändern soll. In jedem Fall hat außerdem das Jugendamt nach § 50 FGG einen „Bericht“ zur familiären Situation an das Gericht zu liefern. Schließlich werden auch in jedem Fall die betroffenen Kinder persönlich durch das Gericht gehört.

Diese gesetzliche Verfahrensregelung ist im Hinblick auf das Kindeswohl problematisch. Sie zwingt scheidungswilligen Eheleuten durch ein Gerichtsverfahren über die elterliche Verantwortung eine „Parteirolle“ auf. Das kann selbst in den Fällen Konflikte herbeiführen, in denen Eltern dazu während längerer Trennungszeit vor der Scheidung keinen Anlaß hatten. Die Berichtspflicht des Jugendamtes erschwert seine Aufklärungs-, Beratungs- und Hilfeleistung (§ 17 KJHG), weil die Eltern es als eine Art „Außendienst“ des Gerichts wahrnehmen und daher gehemmt sind, sich auf ein offenes Gespräch einzulassen, insbesondere die tatsächlich vorhandenen Probleme zu schildern. Die gerichtliche Anhörung von Kindern belastet diese selbst bei noch so behutsamer Gesprächsführung, weil Kinder sich nicht selten zu einer Schiedsrichterrolle zwischen ihren Eltern oder zur Parteinahme genötigt sehen.

Der „Zwangsverbund“ im geltenden Verfahrensrecht stößt auch auf verfassungsrechtliche Bedenken:

Er verletzt das grundrechtlich verbürgte Abwehrrecht der Eltern gegenüber staatlichen Interventionen, solange sie nicht zum Schaden ihrer Kinder handeln. Die Garanten des Kindeswohls sind gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG allein die Eltern, nicht Gericht und Jugendamt. Dem Staat ist das Wächteramt aufgegeben, das ihn zum Eingreifen ermächtigt und verpflichtet, wenn dem Kindeswohl Schaden droht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Dieser elterliche Vorrang gilt auch dann, wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen. Demnach kann der Staat nur auf Antrag oder bei drohender Kindeswohlgefährdung durch gerichtliche Entscheidung intervenieren. Die Grenze staatlicher Ermächtigung ist deshalb überschritten, wenn das Gericht in jedem Fall einer Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder die Entscheidung über die weitere Elternstellung hat.

Wenn in Zukunft auch unverheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Verantwortung innehaben können, stellt der geltende „Zwangsverbund“ nur im Falle einer Scheidung eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung verheirateter Eltern dar. Denn nur sie tragen das Risiko, sich gleichzeitig mit der Auflösung der Partnerschaft auch auf ihre Erziehungseignung überprüfen zu lassen und ihre rechtliche Elternstellung durch Gerichtsentscheid zu verlieren. Für diese Ungleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Eltern ist kein sachlicher Grund ersichtlich, so daß hier die Artikel 3 und 6 Abs. 1 GG verletzt sein könnten, wenn es beim „Zwangsverbund“ bleibt.

Daraus folgt, daß das Verfahrensrecht bei Scheidungen geändert werden muß:

Wenn Eltern zu Beginn oder im Verlauf eines Scheidungsverfahrens eine einvernehmliche Regelung für ihre Kinder treffen (Elternvereinbarung, Nummer 17), die dem Wohl der Kinder nicht widerspricht, so ist diese Regelung zu respektieren. Wünschen die Eltern bei vorhandener einvernehmlicher Elternvereinbarung übereinstimmend keine Abänderung der gegebenen Rechtslage, so bleibt es ohne gerichtliche Entscheidung bei der gemeinsamen elterlichen Verantwortung.

Wünschen sie bei ebenfalls vorhandener einvernehmlicher Elternvereinbarung übereinstimmend, daß nur einer von ihnen nach der Scheidung die elterliche Verantwortung ausüben soll, so vollzieht das Gericht diesen Wunsch durch konstitutiven Akt mit dem Scheidungsurteil.

Das Wächteramt des Staates kommt immer durch folgende Regelungen zum Tragen:

Die Eltern teilen zu Beginn des Scheidungsverfahrens mit, ob es zwischen ihnen eine Elternvereinbarung bereits gibt und welchen Inhalt sie hat. Das Jugendamt erhält davon Kenntnis durch das Gericht. Hat es aus der Sicht des Kindeswohls fachliche Bedenken, weist die Elternvereinbarung Lücken auf oder fehlt sie ganz, so versucht es von sich aus, gemäß § 17 KJHG den Eltern bei der Korrektur, Ergänzung oder der Erarbeitung der Elternvereinbarung behilflich zu sein. Liegt spätestens bis zum Ende des Scheidungsverfahrens eine unbedenkliche Elternvereinbarung vor, so hört das Gericht die Eltern persönlich an, belehrt sie über die rechtliche Tragweite und hält den Inhalt in Protokoll und Scheidungsurteil fest.

Fehlt es bis zum Schluß des Hauptverfahrens an einer Elternvereinbarung, weist sie Lücken auf oder ist sie aus der Sicht des Kindeswohls problematisch, so wird das Gericht über offene Einzelfragen oder über die Ausübung der elterlichen Verantwortung insgesamt immer dann ein Verfahren von Amts wegen einleiten und eine Entscheidung treffen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist. Dabei holt es den Rat des Jugendamtes ein.

Werden von den Verfahrensbeteiligten (Eltern, betroffene Kinder oder Jugendamt) streitige Anträge gestellt oder sind wesentliche Einzelfragen der elterlichen Verantwortung streitig, so hat das Gericht immer zu entscheiden.

Sind im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren solche Verfahren wegen der elterlichen Verantwortung oder Einzelfragen daraus anhängig, so müssen sie im Verbund entschieden werden. Mit Ausnahme von Unterhaltsstreitigkeiten gilt dann die Verfahrensordnung des FGG. Es herrscht der Grundsatz der Amtsermittlung; es gibt keine gesetzlichen Darlegungs- und Beweislastregeln; das Gericht ist an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Betroffene Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, erhalten vom Gericht Mitteilung über den Inhalt der Elternvereinbarung. Kommt es zu einem Verfahren, so werden Kinder wie

bisher persönlich gehört. Vor der Anhörung von Kindern holt das Gericht die Beratung durch das Jugendamt ein, damit vermeidbare Belastungen von Kindern ausgeschlossen werden.

Das Jugendamt soll an mündlichen Verhandlungen, die Kinder betreffen, und an Kindesanhörungen durch eine/einen Vertreter/Vertreterin teilnehmen.

Um autonome Konfliktregelungen zwischen den Eltern zu fördern, kann das Gericht das Scheidungsverfahren auch zu dem Zweck aussetzen, daß die Eltern ausreichend Zeit für die Erarbeitung einer Elternvereinbarung gewinnen. Die Aussetzungsmöglichkeit darf jedoch nicht als „Scheidungsblockade“ wirken. Daher ist die Aussetzungsentscheidung anfechtbar. Ein Verfahren, das eine einstweilige Anordnung zum Gegenstand hat, kann nicht ausgesetzt werden.

Der autonomen Konfliktregelung durch die Eltern dient es, wenn sie von sich aus in akuten Konfliktfällen und Krisen um fachlich kompetente Beratungen nachsuchen. Das geschieht heute häufig deshalb nicht, weil in der Öffentlichkeit die Inanspruchnahme von Beratung zu Unrecht als Beweis mangelnder Selbständigkeit angesehen wird. Dieser Auffassung muß entgegengewirkt werden, indem die Eltern durch verfahrensrechtliche Regelungen motiviert werden, eigenständige Konfliktlösungen zu suchen. Dadurch, daß die beratende Person ihren Klienten in der mündlichen Verhandlung Beistand leisten kann, soll die Inanspruchnahme von außergerichtlichen Verständigungsmöglichkeiten und Beratungen unterstützt werden.

Das eigene Beschwerderecht des Kindes und seine Stellung als Verfahrensbeteiligter wird auf die Vollendung des zwölften Lebensjahres vorverlegt. Viele Minderjährige sind in diesem Alter bereits so selbständig, daß ihr im Kindschaftsverfahren immer mitbetroffenes Persönlichkeitsrecht durch eine Beteiligtenstellung zum Ausdruck kommen muß.

Bei einer erheblichen Interessenkollision zwischen dem Kind und seinen Eltern als seinen gesetzlichen Vertretern ist eine eigenständige und unabhängige Vertretung des Kindes durch einen Verfahrenspfleger erforderlich. Damit allein kann sicherlich die Durchsetzung des Kindeswohls im Kindschaftsverfahren noch nicht gesichert werden. Wenn in der Praxis der Kindeswille zu wenig Beachtung findet, dann kann dies auch daran liegen, daß die Richter und Anwälte für diese Aufgabe zu wenig vorbereitet sind. Wenn Kinder einbezogen sind, sollten Anwälte über besondere spezifische Kenntnisse im Familien-, Kindschafts- und Verfahrensrecht verfügen sowie Vermittlungs- und Schlichtungskompetenzen besitzen. Die Aus- und Fortbildungsbereitschaft der Richter sollte weiter durch Anreize gestärkt werden. Anzustreben ist eine Vernetzung aller am Familiengerichtsverfahren beteiligter Personen und Institutionen.

In der Praxis hat sich die Zersplitterung der kindschaftsrechtlichen Zuständigkeiten auf Familiengericht, Vormundschaftsgericht und andere Dezernate des Amtsgerichts nicht bewährt. Es muß deshalb eine einheitliche Zuständigkeit beim Familiengericht geschaffen werden.

Zu Abschnitt VI (Aufhebung der Trennung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern)

Der Regelunterhalt für nichteheliche Kinder, verfahrensrechtlich ausgebaut als schlagkräftiges und schnelles Durchsetzungsinstrument, empfiehlt sich auch für Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder, wenn die Eltern getrennt leben. Auch dort besteht dieselbe Interessenlage, schnell einen Titel zumindest zum Regelunterhalt zu erhalten.

Die Rechtsverordnung zum Regelunterhalt muß den realistischen Finanzbedarf eines Kindes in den drei Altersstufen bis zur Volljährigkeit widerspiegeln. Die erhebliche Unterschreitung dieses realistischen Satzes, wie sie heute besteht, widerspricht den rechtlichen Anforderungen in § 1615 g BGB.

Um die Lebenssituation nichtehelicher Kinder zu verbessern, ist der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nach § 1615 l BGB entsprechend § 1570 BGB auszubauen. Es handelt sich in beiden Fällen um einen Anspruch, der als Reflexrecht des Kindes (auf Betreuung durch einen Elternteil) zu verstehen ist.

Da ein Rechtsband zwischen nicht verheirateten Eltern, das wie die Ehe eigene Solidaritätsverpflichtungen zwischen den Partnern auslöst, nicht besteht, wird der Unterhaltsanspruch in seinem Umfang entsprechend § 1579 BGB so ausgestaltet, daß er ausschließlich die Belange des gemeinsamen Kindes berücksichtigt.

Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes muß uneingeschränkt dasselbe sein wie das ehelicher Kinder. Die Begründung für eine Besonderheit (die Ferne zum Erblasser und der ihm nahestehenden Gemeinschaft der gesetzlichen Erben) ist nicht mehr tragfähig. Bei der Häufigkeit von Ehescheidungen sind vielfach auch eheliche Kinder „erblasserfern“ aufgewachsen. Eine Erbengemeinschaft, zu der eheliche Kinder nach gesetzlichem Erbrecht gehören, verbindet immer mehr Halbgeschwister miteinander, die sich kaum kennen. Auf der anderen Seite besteht keine Veranlassung, nichteheliche Kinder gegenüber ehelichen Kindern mit einem gesonderten Erbersatzanspruch zu begünstigen. Diese Regelung muß für alle noch nicht eingetretenen Erbfälle von Vätern mit nichtehelichen Kindern gelten, auch wenn die Kinder vor 1949 geboren sind.

Im Zuge der Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen wird auch die Ehelicherklärung und die Möglichkeit von Unterhaltsabfindungsverträgen abgeschafft. Der im Abfindungsvertrag des nichtehelichen Kindes mit seinem Vater enthaltene Verzicht auf weitere künftige Ansprüche wirkt an sich nur zugunsten des Vaters. Da das Familienrecht keine unterschiedlichen Rechtsfolgen mehr an die Ehelichkeit bzw. Nichtehelichkeit knüpft, kann eine Ehelicherklärung keine „Rechtswohltat“ mehr sein. Das Rechtsinstitut wird deshalb beseitigt.

Zu Abschnitt VII (Adoptionsrecht)

Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist wie jeder andere Elternteil zu behandeln. Bei Adoption gehört er deshalb zum Kreis derer, deren Zustimmung erforderlich ist.

Wird bei einer Neuregelung des Adoptionsrechts das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt, dann kann für die Ersetzung der Einwilligung nicht mehr die schwerwiegende Pflichtverletzung eines Elternteils maßgeblich sein, sondern es ist auf das Interesse des Kindes, in einer Familiengemeinschaft aufzuwachsen, abzustellen.

